

*Alt Zusage bis 2007
PZ 307-11*

Vertreterversorgungswerk (VVW)

Bestimmungen für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Vertreter, die ausschließlich für die Allianz Gesellschaften tätig sind (VVW-Bestimmungen)

<p>1 Festbetragszusage</p> <p>Hauptberufliche Vertreter, die ausschließlich für die Allianz Gesellschaften tätig sind, erhalten nach dem ersten anrechnungsfähigen Tätigkeitsjahr eine Festbetragszusage über folgende Versorgungsleistungen:</p> <p>1.1 ein Altersruhegeld bei Vertragsbeendigung nach Vollendung des 63. Lebensjahres</p> <p>1.2 auf Antrag ein vorgezogenes Altersruhegeld bei Vertragsbeendigung nach Vollendung des 60. Lebensjahres</p> <p>1.3 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU-Rente)</p> <p>1.4 eine Witwen-/Witwerrente in Höhe von 60% sowie eine Waisenrente für jede Waise von 20%, für jede Vollwaise 40% der Rente, die der Vertreter zuletzt bezog oder im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte. Die Hinterbliebenenrenten betragen zusammen höchstens 100% des Rentenanspruchs des Vertreters.</p> <p>2 Bemessung der Zusage</p> <p>2.1 Bemessungsgrundlage</p> <p>Bemessungsgrundlage für die Festbetragszusage ist der Bestand des Vertreters. Übertragene Bestände werden in den ersten zwanzig Jahren, vom Zeitpunkt der Übertragung an gerechnet, ganz oder teilweise abgezogen.</p> <p>2.2 Bemessungskriterien</p> <p>Die von der Gesellschaft bei der Bemessung der Zusage zugrunde gelegten Kriterien werden der Interessengemeinschaft der Vertreter vorab bekanntgegeben. Sie sind nicht Bestandteil der Versorgungszusage. Änderungen der Bemessungskriterien berechtigen die Gesellschaft nicht zu Kürzungen der schriftlich mitgeteilten Festbetragszusage.</p> <p>2.3 Tätigkeitsjahrfaktor (TJF)</p> <p>Für jedes vollendete Tätigkeitsjahr ab dem in der Zusage bestätigten Tätigkeitsbeginn erwirbt der Vertreter 5%, maximal 100% des Rentenbetrages, der sich nach einer Tätigkeitsdauer von mindestens 20 Jahren anhand der Kriterien nach Ziffer 2.2 ergibt (Tätigkeitsjahrfaktor).</p> <p>2.4 Tätigkeitsjahre</p> <p>Als Tätigkeitsjahre eines Vertreters im Sinne der Ziffern 2.3 und 3.4 gelten bei ununterbrochener Tätigkeit auch diejenigen Zeiten, die er als Angestellter der Allianz Gesellschaften oder einer ihrer hauptberuflichen Ausschließlichkeitsvertretungen zurückgelegt hat.</p>	<p>2.5 Zurechnungszeit bei Berufsunfähigkeit oder Tod</p> <p>Im Falle der Berufsunfähigkeit oder des Todes vor Vollendung des 60. Lebensjahres wird der Vertreter hinsichtlich der Tätigkeitsjahre so gestellt, als ob er das 60. Lebensjahr vollendet hätte.</p> <p>3 Leistungsberechnung</p> <p>3.1 Höhe des Anspruchs</p> <p>Mit der Zusage werden dem Vertreter die aufgrund der Bemessungsgrundlage (Ziffer 2) ermittelten Rentenbeträge für Berufsunfähigkeit (RB 1) und für Altersruhegeld ab Vollendung des 63. Lebensjahres (RB 2) bestätigt.</p> <p>3.2 Mindestrente</p> <p>Die Mindestrente beträgt 400,-- DM monatlich. Ziff. 3.4 bleibt unberührt.</p> <p>3.3 Ausschluß der BU-Rente</p> <p>Die BU-Rente kann bei Erteilung der Zusage für die Vertreter ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, deren Gesundheitsverhältnisse dies erfordern.</p> <p>3.4 Wartezeit</p> <p>Bei Vertretern, die das 6. Tätigkeitsjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der monatliche Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente (RB 1), unabhängig von der Bestandsgröße, stets 400,-- DM. Nach Ablauf der Wartezeit, d. h. ab dem 7. Tätigkeitsjahr, wird der RB 1 anhand der Bestandsentwicklung überprüft.</p> <p>3.5 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld</p> <p>Der Rentenbetrag für Altersruhegeld ab Vollendung des 63. Lebensjahres (RB 2) wird um versicherungsmathematische Abschläge gekürzt (s. Ziff. 7 / § 31 AVK-Satzung). Dies gilt nicht, sofern der Vertreter eine Schwerbehinderung mit einem Grad von mindestens 50% nachweist.</p> <p>3.6 Selbstaufstockung</p> <p>Das Altersruhegeld (RB 2) erhöht sich um 0,6% für jeden vollen Monat, den der Vertreter über das 63. Lebensjahr hinaus tätig bleibt, bis zur Vertragsbeendigung, längstens jedoch bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgt (Selbstaufstockung). Ziff. 4 bleibt unberührt.</p> <p>4 Anpassung der Zusage</p> <p>4.1 Die Rentenbeträge werden jährlich überprüft, letztmals innerhalb Jahresfrist vor Eintritt des Versorgungsfalles.</p>
---	---

4.2 Der Vertreter hat keinen Rechtsanspruch auf Erhöhung der Rentenbeträge. Eine Neufestsetzung wird wirksam, sobald ein entsprechender schriftlicher Nachtrag dem Vertreter zugeht. Mündliche Zusagen sind unwirksam.

4.3 Bei rückläufiger Bestandsentwicklung wird die Gesellschaft alle Umstände des Einzelfalles prüfen und die Rentenbeträge nur herabsetzen, wenn dies bei objektiver Würdigung unvermeidlich ist.

5 Unverfallbarkeit

5.1 Voraussetzungen

Nach den Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes bleibt bei Vertragsbeendigung eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft bestehen, wenn das 35. Lebensjahr vollendet und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

– mindestens 10jähriges Bestehen der Versorgungszusage (gerechnet ab Beginn des Vertretervertrages)

oder

– ununterbrochene Tätigkeit bei den Allianz-Gesellschaften von mindestens 12 Jahren (einschließlich Angestelltentätigkeit) und Bestehen der Versorgungszusage seit mindestens drei Jahren.

5.2 Höhe des unverfallbaren Rentenanspruchs

Berechnungsgrundlage der unverfallbaren Anwartschaft auf Berufsunfähigkeits-, Alters- und Hinterbliebenenrente ist die im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung geltende Zusage. Ansprüche werden zeitanteilig gekürzt nach dem Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten zur möglichen Tätigkeitszeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres.

5.3 Ablösung des unverfallbaren Rentenanspruchs

Auf Wunsch des Vertreters und mit Zustimmung der Gesellschaft kann die unverfallbare Anwartschaft zusammen mit Vermögenswerten in Höhe des jeweiligen versicherungsmathematischen Barwertes von einer anderen Versorgungseinrichtung als betrieblicher Altersversorgung übernommen werden.

Bestand der hauptberufliche Vertretervertrag weniger als zehn Jahre, kann mit Zustimmung des Vertreters eine einmalige Abfindung in Höhe des Barwertes der unverfallbaren Rentenanswartschaft gewährt werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Betriebsrentengesetz.

Für die Berechnung des versicherungsmathematischen Barwertes gilt Ziff. 10.1.2 sinngemäß.

6 Verhältnis zur Mitgliedschaft in der AVK

Ist der Vertreter bereits AVK-Mitglied, kann seine Mitgliedschaft unter bestimmten Voraussetzungen bestehen bleiben:

Hat der Vertreter bei Übernahme der Tätigkeit als Hauptberufsvertreter die Wartezeit nach § 16 (2) der AVK-Satzung erfüllt, kann er wählen zwischen der beitragsfreien, außerordentlichen Mitgliedschaft nach § 7 (8) und der beitragspflichtigen

Fortsetzung der ordentlichen Mitgliedschaft gemäß § 9 (3) als Selbstzahler.

Ist die Wartezeit gemäß § 16 (2) nicht erfüllt, besteht das Wahlrecht zwischen einer Abgangsvergütung nach § 15 und einer beitragspflichtigen Fortsetzung der AVK-Mitgliedschaft gemäß § 9 (3) als Selbstzahler.

Die auf einer Mitgliedschaft beruhenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach der AVK-Satzung.

Alle Renten, die aufgrund vorliegender Zusage zu zahlen wären, vermindern sich um denjenigen Teil der AVK-Rente, der auf Beiträgen der Allianz-Gesellschaften beruht. Zusatzrenten nach § 30 (1) der AVK-Satzung werden nicht auf den zugesagten Pensionsanspruch angerechnet.

7 Weitere Vertragsbestimmungen

Für die Abwicklung der Rentenzahlungen sind die nachfolgenden Bestimmungen der AVK-Satzung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Soweit nach der AVK-Satzung die Mitwirkung des Kassenvorstands vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle die vertragsführende Gesellschaft.

Es gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

– § 5 (Obliegenheiten der Mitglieder)

– § 17 (Antrag auf Rentenzahlung)

– § 18 (Zahlungsweise)

– § 19 (Verfügungsrecht)

– § 20 (Obliegenheiten des Rentenempfängers)

– § 21 (Zurückhaltung von Leistungen)

– § 22 (Entziehung der Leistungen)

– § 23 (Versicherungsabschlüsse durch Rentenempfänger)

– § 24 (Altersrente)

– § 25 (Vorgezogene Altersrente) ab 1.1.1990

– § 26 Abs. 1 (Voraussetzung für Berufsunfähigkeit)

– § 31 (Vorgezogene Altersrente; versicherungsmathematische Abschläge)

– § 34 (Sonstiges Einkommen)

– § 35 (Wegfall der Renten)

– § 36 (Hinterbliebenenrente)

– § 37 (Witwen-/Witwerrente – Neufassung)

– § 38 (Kürzung bei größerem Altersunterschied zur Witwe / zum Witwer)

– § 39 (Waisenrente)

– § 40 (Begrenzung der Witwen- und Waisenrente)

Ausbildungsbeihilfe

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres der Waise gezahlt. Steht die Waise zu diesem Zeitpunkt noch in der Berufsausbildung, so wird eine Ausbildungsbeihilfe in Höhe der zuletzt gezahlten Waisenrente gewährt. Hinsichtlich der Voraussetzungen gilt der Text der für den Angestelltenbereich existierenden „Betriebsvereinbarung über das Allianz Versorgungswesen“ in der jeweiligen Fassung sinngemäß.

8	Widerrufsvorbehalt	Ist allerdings der Anspruchsinhaber bereits schriftlich von seiten der Gesellschaft abgemahnt worden, künftig derartige Handlungen zu unterlassen, so verlängert sich die Frist, innerhalb derer die Gesellschaft dem Anspruchsinhaber die Kürzung bzw. Entziehung von VVW-Ansprüchen erklären muß, auf ein Jahr.
8.1	Die Gesellschaft ist berechtigt, die Zusage ganz oder teilweise zu widerrufen,	
8.1.1	wenn der Vertreter durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Einführung einer Pflichtversorgung) gegenüber den heutigen Verhältnissen wirtschaftlich so wesentlich bessergestellt wird, daß es der Gesellschaft auch unter objektiver Würdigung der Belange ihrer hauptberuflichen Vertreter nicht mehr zugemutet werden kann, die Zusage uneingeschränkt aufrechtzuerhalten;	10 Ausgleichsanspruch
8.1.2	wenn die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, daß es ihr nicht zugemutet werden kann, die zugesagten Leistungen zu gewähren;	10.1 Lediglich zur Klarstellung wird auf folgendes hingewiesen, wobei hierdurch keine Rangfolge festgelegt werden soll:
8.1.3	wenn die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen der Gesellschaft für die planmäßige Finanzierung der zugesagten Leistungen sich so wesentlich ändert, daß es der Gesellschaft nicht zugemutet werden kann, die zugesagten Leistungen zu gewähren.	10.1.1 In Höhe des Barwertes einer vom Vertreter und seinen Hinterbliebenen zu beanspruchenden Rente oder einer unverfallbaren Rentenanswartschaft entsteht nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kein Ausgleichsanspruch. Dies gilt auch für den Ausgleichsanspruch aus Verträgen, die nicht in die Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Versorgungszusage einbezogen wurden. Unerheblich ist ferner, ob die rentenbezugsberechtigten Personen mit den ausgleichsberechtigten Erben personenidentisch sind.
8.2	Macht die Gesellschaft von einem der genannten Vorbehalte nach Eintritt eines Versorgungsfalles Gebrauch, so werden die Berechtigten des Ausgleichsanspruchs so gestellt, als wäre der Ausgleichsanspruch fristgerecht geltend gemacht worden.	10.1.2 Für die Berechnung des Versorgungsbarwertes sind der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie die für Pensionsrückstellungen jeweils geltenden steuerlichen Berechnungsgrundlagen entsprechend anzuwenden. Rentensteigerungen sind zu berücksichtigen, soweit sie von der Gesellschaft verbindlich zugesagt wurden.
9	Kürzung bzw. Entziehung wegen Verhaltens des Vertreters bzw. des ehemaligen Vertreters (Anspruchsinhaber)	10.2 Soweit wegen Änderungen der Rechtsprechung oder gesetzlicher Vorschriften abweichend von Ziff. 10.1.1 trotz des Pensionsanspruchs ein Ausgleichsanspruch entstehen sollte, reduziert sich die Versorgungszusage nach dem VVW entsprechend. Dies gilt auch dann, wenn der Ausgleichsanspruch ganz oder teilweise anderen als den rentenbezugsberechtigten Personen zusteht. Für die Kürzung des Rentenanspruchs sind die in Ziff. 10.1.2 genannten Berechnungsgrundlagen entsprechend anzuwenden. Maßgebend sind die Umstände im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung, auch wenn eine von Ziff. 10.1.1 abweichende Rechtsprechung oder Gesetzesbestimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; Rentenbeträge, die danach zu Unrecht gewährt wurden, sind zurückzuzahlen. Insoweit rechnet die Gesellschaft gegen den Ausgleichsanspruch auf. Ist dies nicht möglich, so verrechnet die Gesellschaft ihre Rückzahlungsansprüche soweit wie möglich gegen die in Zukunft fällig werdenden Rentenansprüche, und zwar ohne Rücksicht auf die Person des Rentenempfängers.
9.1	Die VVW-Ansprüche (unverfallbare Anwartschaft, Rentenleistung) können durch die Gesellschaft gekürzt bzw. entzogen werden:	
9.1.1	Anspruchsinhabern, die ihre VVW-Ansprüche vorsätzlich oder durch Arglist erschlichen haben;	
9.1.2	Anspruchsinhabern, die sich eine Handlung zuschulden kommen lassen, welche die Gesellschaft berechtigt oder, wenn das Vertragsverhältnis bereits beendet ist, seinerzeit berechtigt hätten, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Dies gilt auch, wenn nachträglich eine solche bei Bestehen des Vertragsverhältnisses begangene Handlung bekannt wird. Insbesondere gilt dies für Abwerbemaßnahmen nach Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft, da der Bestand Grundlage der Versorgungszusage ist.	
9.1.3	Empfängern von Hinterbliebenenrenten, wenn nach dem Tod des Anspruchsinhabers eine Handlung entsprechend Ziff. 9.1.1 und 9.1.2 bekannt wird, die im Lebensfall einen Grund zur Entziehung der Renten gegeben hätte.	11 Schadenersatzansprüche
9.2	Die Gesellschaft kann in den Fällen der Ziff. 9.1.1 und 9.1.2 die Rente ganz oder teilweise denjenigen Angehörigen des Anspruchsinhabers zuweisen, die bei seinem Ableben Anspruch auf Hinterbliebenenrente haben würden.	Stehen der Gesellschaft Schadenersatzansprüche oder sonstige Forderungen aus dem Vertretungsverhältnis zu, so werden die Rentenzahlungen zur Tilgung der Ansprüche der Gesellschaft verwendet.
9.3	Die Kürzung bzw. Entziehung von VVW-Ansprüchen muß dem Anspruchsinhaber innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt werden, nachdem die Gesellschaft von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt hat und ihr die nötigen Beweismittel vorliegen.	12 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen
		Sämtliche Erklärungen und Vereinbarungen, durch die eine Allianz Gesellschaft dem Vertreter für die Zeit nach Beendigung seines hauptberuflichen Vertretungsverhältnisses Leistungen irgendwelcher Art zugesagt hat, entfallen durch die Annahme dieser Zusage.

Teilungsordnung für Versorgungsanrechte nach dem Vertreterversorgungswerk der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG

mit der Stammmummer Org. 1056/01

Präambel

Das am 01.09.2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) hat Auswirkungen auf die betriebliche Altersversorgung nach dem Vertreterversorgungswerk (nachfolgend als „VW“ bezeichnet)¹ der Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (nachfolgend als „Allianz“ bezeichnet). Dies gilt insbesondere im Falle der Scheidung der Ehe bzw. der Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft² eines versorgungsberechtigten Vertreters³.

Zusagen nach dem VW mit der o.g. Stammmummer wurden seitens der Allianz ausschließlich an deren hauptberufliche Ausschließlichkeitsvertreter (nachfolgend als „HV“ bezeichnet) erteilt.

Die Versorgungszusage nach dem VW steht **rechtlich und wirtschaftlich in enger Verbindung mit dem Ausgleichsanspruch** des ausgleichspflichtigen HV nach Maßgabe des **§ 89b HGB**:

- a) Nach § 89b Abs. 5 i.V.m. Abs. 1 HGB haben Versicherungsvertreter bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vorbehaltlich § 89b Abs. 3 HGB einen gesetzlichen Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich. Dieser Anspruch ist nach § 89b Abs. 4 HGB innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.
- b) Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist es zulässig, wenn im Rahmen der für den Ausgleichsanspruch nach § 89b Abs. 1 Nr. 2 HGB durchzuführenden konkreten, individuellen Billigkeitsprüfung im Einzelfall das Versorgungsanrecht beim Ausgleichsanspruch des Versicherungsvertreters anspruchsmindernd berücksichtigt wird.
- c) Nach der Wertung der Rechtsprechung zu Anrechnungssystemen nach früherem Versorgungsausgleichsrecht werden die Scheidung und deren Folgen (Versorgungsausgleich) dem Privatbereich der Ehegatten zugeordnet. Sie dürfen nicht

¹ Zur besseren Übersicht sind die in dieser Teilungsordnung verwendeten Abkürzungen und deren Bedeutungen in § 2 dieser Teilungsordnung zusammengestellt.

² Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Versorgungsausgleichsordnung werden im Folgenden nur noch die Begriffe „Ehe“ und „Ehegatte“ verwendet. Die Regelungen dieser Versorgungsausgleichsordnung gelten jedoch gleichermaßen für eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

³ Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit dieser Versorgungsausgleichsordnung wird durchgehend die männliche Form verwendet. Eine Diskriminierung weiblicher Personen ist dadurch nicht beabsichtigt.

zu Lasten des betroffenen Versorgungsträgers gehen. Deshalb wird auch nach einem Versorgungsausgleich bei der Bestimmung der Höhe des Ausgleichsanspruchs des ausgleichspflichtigen HV nach § 89b HGB im Rahmen der individuellen Billigkeitsprüfung im Einzelfall (§ 89b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGB) das VVW Anrecht fiktiv in der Höhe berücksichtigt, die es ohne den Versorgungsausgleich hätte.

- d) Die Zuständigkeit für die Klärung etwaiger Rechtsfragen infolge der Auswirkungen der unter Satz 4 lit. a) bis lit. c) dieser Präambel offen gelegten Besonderheiten liegt bei den Gerichten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Teilungsordnung gilt für alle HV der Allianz, denen eine Versorgungszusage als Direktzusage durch die Allianz ggf. unter Mithaftung der Allianz SE nach Maßgabe des VVW mit der Stammmummer Org. 1056/01 erteilt wurde, deren Ehe geschieden bzw. deren Lebenspartnerschaft aufgehoben wird und bezüglich deren Versorgungsanrechten das VersAusglG Anwendung findet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Versorgungsträger** ist die Allianz Beratungs- und Vertriebs-AG (hier als „**Allianz**“ bezeichnet).
- (2) **VVW** ist das Vertreterversorgungswerk der Allianz. Das ist die hier auszugleichende Versorgung.
- (3) **HV** sind hauptberufliche Ausschließlichkeitsvertreter der Allianz. Zusagen nach dem VVW sind ausschließlich an HV erteilt worden.
- (4) **Ehezeit** ist die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde, bis zum Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (d. h. Zustellung durch das Familiengericht an den anderen Ehegatten) vorausgeht.
- (5) **Ehezeitanteil** ist der in der Ehezeit erworbene Anteil eines Anrechts auf betriebliche Altersversorgung. Dieser ist zur Hälfte zwischen den geschiedenen Ehegatten zu teilen.
- (6) **Ausgleichspflichtiger** ist derjenige, der einen Ehezeitanteil erworben hat (der HV bzw. ehemalige HV).
- (7) **Ausgleichsberechtigter** ist derjenige, dem die Hälfte des jeweiligen Ehezeitanteils zusteht (der Ehegatte des HV bzw. ehemaligen HV).
- (8) **Ausgleichswert** ist die Hälfte des Ehezeitanteils, wobei die Teilung anhand der in der Gesetzesbegründung zum VersAusglG zugelassenen Teilungsmethoden erfolgen kann.
- (9) **Barwert** ist der nach den gesetzlichen Vorgaben in § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG anhand der Rechnungsgrundlagen sowie der anerkannten

Regeln der Versicherungsmathematik ermittelte Barwert der künftigen Versorgungsleistungen. Die Ermittlungen der Barwerte erfolgt nach den Grundsätzen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG), wobei auf die Parameter zum letzten Bilanzstichtag vor Ehezeitende abgestellt wird.

§ 3 Vorrang der externen Teilung

- (1) Sofern es im Einzelfall zulässig ist, erfolgt der Ausgleich im Wege der externen Teilung. Das bedeutet, dass zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswertes bei einem anderen Versorgungsträger begründet wird.
- (2) Soweit die externe Teilung im Einzelfall nicht zulässig ist, erfolgt der Versorgungsausgleich im Wege der internen Teilung. Das bedeutet, dass zu Lasten des Anrechts des Ausgleichspflichtigen ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts – soweit hier nichts Abweichendes geregelt ist für den Ausgleichsberechtigten begründet wird. Mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht erlangt der Ausgleichsberechtigte die Stellung eines ausgeschiedenen Versorgungsberechtigten im Sinne des BetrAVG bei dem Versorgungsträger, bei dem das auszugleichende Anrecht besteht.

§ 4 Berechnung des Ehezeitanteils

- (1) Der Wert des Anrechts nach dem VVW zum Stichtag Ehezeitende ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG nach § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BetrAVG i.V.m. Ziffer 5.2 des VVW mit der in § 1 genannten Stammmnummer zeiträtierlich zu ermitteln.
- (2) Der Ehezeitanteil ist nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG zeiträtierlich zu ermitteln.
- (3) Der Ehezeitanteil wird in Form eines Kapitalwertes (§ 45 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG i.V.m. § 4 Abs. 5 BetrAVG) nach Maßgabe der in § 2 Abs. 9⁴ angeführten Bewertungsprämissen dargestellt.

§ 5 Ausgleichswert

Der Ausgleichswert wird im Wege der Barwerthalbierung ermittelt. Zu diesem Zweck wird der Ehezeitanteil als Kapitalwert (§ 4 Abs. 3) hälftig zwischen den geschiedenen Ehegatten geteilt.

§ 6 Umsetzung bei gesetzlich erforderlicher interner Teilung

⁴ Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche dieser Teilungsordnung.

- (1) Der Versorgungsträger kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Dementsprechend berücksichtigt die Allianz als Versorgungsträger im einzelnen Scheidungsfall folgende Kosten, die hälftig von dem Ausgleichsberechtigten und dem Ausgleichspflichtigen zu tragen sind:

Kapitalwert des Ehezeitanteils gem § 3 Abs. 3 [EUR]	Teilungskosten [EUR]
bis zu 5.000,00	100
über 5.000,00 bis zu 10.000,00	200
über 10.000,00 bis zu 15.000,00	300
über 15.000,00	400

- (2) Allianz-Gesellschaften bleibt es vorbehalten, untereinander Verrechnungsabreden i.S.d. § 10 Abs. 2 Satz 2 VersAusglG abzuschließen.

§ 7 Kürzung des Anrechts des Ausgleichspflichtigen

Das Anrecht des Ausgleichspflichtigen wird um den – bei interner Teilung um die hälftigen Kosten gem. § 6 erhöhten – Ausgleichswert gekürzt.

§ 8 Zustimmungserfordernis bei ehevertraglicher Begründung/Übertragung von Anrechten

Die Übertragung oder Begründung eines Anrechts gegenüber der Allianz durch Vereinbarung der Ehegatten bedarf der Zustimmung der Allianz.

§ 9 Vorbehalt der Entscheidung des Familiengerichts

Die Teilung der Anrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs erfolgt nach dem VersAusglG i.V.m. dem FamFG durch richterlichen Gestaltungsakt in Form einer Entscheidung des Familiengerichts. Im Rahmen der vorliegenden Versorgungsausgleichsordnung werden die formalen Grundlagen des Konzeptes zur Durchführung des Versorgungsausgleichs beschrieben und dokumentiert. Diejenigen Regelungen der vorliegenden Versorgungsausgleichsordnung, die zwingend eine entsprechende Entscheidung des Familiengerichts voraussetzen, entfalten daher dann keine Wirkung, wenn eine diesen Regelungen entgegenstehende rechtskräftige Entscheidung eines Familiengerichts vorliegt.

München, den 13.12.2010